

Satzung

des „Förderverein Jugendzentrum Meinerzhagen“ e.V.



§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„Förderverein Jugendzentrum Meinerzhagen“ e.V.
2. Sitz des Vereins ist Meinerzhagen
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist eine überparteiliche Organisation und konfessionell nicht gebunden.
3. Der Verein bezweckt durch Förderung die Einrichtung und Unterhaltung eines Jugendfreizeitentrums für alle Kinder und Jugendlichen der Stadt Meinerzhagen in Zusammenarbeit mit der Stadt, dem Kreis und dem Land.
Er strebt die Zusammenarbeit mit allen Jugendgruppen, dem Kreisjugendamt, dem Kreisjugendwohl-Fahrt Ausschuss sowie allen mit der offenen Kinder und Jugendarbeit beschäftigten Einrichtungen, kommunalen und überörtlichen Gremien und Verwaltungen an.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den 1. Vorsitzenden des Vereins zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt, der schriftlich einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden muss.
2. Durch Beschluss des Vorstandes, wenn ohne Grund für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt worden sind.
3. Durch förmliche Ausschließung bei vereinschädigendem Verhalten, die nur durch den Vorstand beschlossen werden kann und schriftlich begründet werden muss.

§ 4

Beiträge und Geschäftsjahr

Der jährliche Vereinsbeitrag von mindestens 7 € wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und veröffentlicht.

Er wird per Lastschrift eingezogen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand

Der Vorstand des Vereins gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Satzung nicht widersprechen darf.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie umfasst alle Mitglieder des Vereins.

Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres einzuberufen.

1. Die Jahreshauptversammlung nimmt Berichte über die Tätigkeit des Vereinsvorstands und der Arbeitskreise entgegen.
Sie wählt den Vereinsvorstand.
2. Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse über die unter Ziffer 1 aufgeführten Berichte und über alle das Vereinsleben berührende Fragen.
3. Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse über eingegangene Anträge.
4. Bei der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen.
5. Wahlen sind auf Antrag in geheimer Abstimmung durchzuführen.
Bei Stimmgleichheit muss eine Stichwahl entscheiden.
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit.
6. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
7. Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand unter rechtzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung (7 Tage) mindestens einmal jährlich einzuberufen.

8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn zehn Prozent der Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Gründe die Einberufung verlangen.
9. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden müssen. Die Protokolle sind auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen. Erhebt sich kein Widerspruch, gelten sie als genehmigt.
11. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf; dieser hat die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Kassenbericht ist im Jugendzentrum auszuhändigen.

§ 7

Der Vorstand

Dem Vorstand gehören mindestens 3 Mitglieder an.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden / Schriftführer
- c) dem Kassierer

In beratender Funktion gehören dem geschäftsführenden Vorstand die hauptamtlichen Mitarbeiter des Jugendzentrums an. Auch nebenamtliche Mitarbeiter des Jugendzentrums können vom geschäftsführenden Vorstand als beratende Mitglieder berufen werden.

Die Wahlzeit für Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre.

Die erste Jahreshauptversammlung des Vereins wählt den zweiten Vorsitzenden und den Kassierer nur für ein Jahr.

Diese Posten werden aber im folgenden Jahr dann auch jeweils für zwei Jahre gewählt.

Die Sitzungen des Vorstands sind für alle Mitglieder des Vereins öffentlich.

Personalangelegenheiten werden grundsätzlich nichtöffentlich behandelt.

§ 8

Geschäftsführung

Vorstand im Sinne des BGB ist nur der erste Vorsitzende.

Er darf Geschäfte des Vereins nur mit Zustimmung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands abschließen.

Das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen hat sich im Rahmen des Haushaltsplans zu halten, der jährlich vom Vorstand rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres zu erstellen ist. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Vergütung.

§ 9

Hauptamtliche Mitarbeiter des Jugendzentrums

Für das Betreiben des Jugendzentrums werden hauptamtliche Mitarbeiter eingestellt.

Einstellungsträger und Dienstherr des Personals ist die Stadt Meinerzhagen.

§10

Der Arbeitskreis des Jugendzentrums

Die pädagogische Arbeit der Hauptamtlichen Kräfte bedarf der ständigen Beratung mit einem zu bildenden Arbeitskreis.

Der Arbeitskreis setzt sich zusammen aus den Hauptamtlichen Kräften und den nebenberuflichen Mitarbeitern sowie Vertretern der Besucher des Jugendzentrums.

§ 11

Sonstige Bestimmungen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meinerzhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für Jugendpflegerische Zwecke zu verwenden hat.

Meinerzhagen den 27.06.2023

